Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen

Urteil

in dem Verfahren

- Kläger -

gegen

die Piratenpartei Deutschland, vertr. d. d. Bundesvorstand,
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin

- Beklagte -

wegen

Feststellungen

Az.: LSGHE-2015-04-23

hat das Landesschiedsgericht Hessen auf seiner Sitzung am 30.05.2015 entschieden:

Es wird festgestellt, dass die Ordnungsmaßnahme der Beklagten gegen den Kläger vom 26.04.2015 unwirksam ist.

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht

Gelastraße 48
60388 Frankfurt / Main

E-Mail landesschiedsgericht@piratenpartei-hessen.de

Emanuel Schach
Vorsitzender Richter

Manfredo Mazzaro

Herbert Rusche

Martin Zindel
Ersatzrichter

Peter Niebergall
Ersatzrichter

PIRATEN PARTEI

Begründung:

1. Sachverhalt

Der Kläger ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland.

Nachdem der damalige kommissarische Bundesvorstand für den Bundesparteitag am 28. und 29. Juni 2014 in Halle die dortige Halle Messe gebucht hatte, richtete der Kläger an den Hallenbetreiber eine E-Mail, in der er darlegte, dass der damalige kommissarische Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland seiner Ansicht nach nicht handlungsfähig sei und in der Folge geschlossene Verträge schwebend unwirksam seien, was auch für den mit dem Hallenbetreiber geschlossenen Mietvertrag gelte. Weiter wolle er darauf aufmerksam machen, dass der Hallenbetreiber das volle Risiko der Nichtigkeit der mit dem kommissarischen Bundesvorstand geschlossenen Verträge trage. Für die hier nicht weiter relevanten Einzelheiten wird auf die E-Mail des Klägers vom 4. Mai 2014 verwiesen.

Am 25.06.2014 eröffnete das Mitglied des kommissarischen Bundesvorstandes, Veronique Schmitz, einen Umlaufbeschluss mit Abgabedatum 26.06.2014. In diesem wurde der nachfolgende Antrag gestellt:

> „Es wird beschlossen, dass [der Kläger] folgende Ordnungsmaßnahme erhält: Aberkennung die Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden bis zum 30.06.2016."

Begründet wurde dieser Antrag mit der og. E-mail des Klägers, die dabei vollständig wiedergegeben war, ergänzt um Ausführungen, dass und warum darin ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei zu sehen sei. Für die Einzelheiten wird auf den Umlaufbeschluss vom 25./26.06.2014 verwiesen.

In der Folge stimmten neben der den Antrag stellenden Veronique Schmitz noch Gefion Thürmer, Caro Mahn-Gauseweg und Alexander Zinser für den beantragten Beschluss. Thorsten Wirth nahm am Umlaufbeschluss nicht teil.

Bereits vor diesem Umlaufbeschluss, am 08.06.2014, hatte Veronique Schmitz dem Kläger per E-Mail mitgeteilt, dass der kommissarische Bundesvorstand die verfahrensgegenständliche Ordnungsmaßnahme erwäge und ihm Gelegenheit gegeben, hierzu bis zum 22.06.2014 Stellung zu nehmen. Hierauf hatte der Kläger nicht reagiert.

Mit Schreiben vom 26.06.2014 unter dem Briefkopf des kommissarischen Bundesvorstandes erging sodann die verfahrensgegenständliche Ordnungsmaßnahme. Wörtlich heißt es:

> „Am 08.06.2014 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass erwägt wird, gegen Sie eine Ordnungsmaßnahme auszusprechen und Ihnen bis zum 21.06.2014 die Möglichkeit

gegeben, sich dazu schriftlich zu äußern. Diese Möglichkeit haben Sie nicht in Anspruch genommen. Daher wird gegen Sie folgende Ordnungsmaßnahme ausgesprochen:

Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden bis 30.06.2016."

Unterzeichnet ist dieses Schreiben mit „Veronique Schmitz"; Hinweise auf ein Amt oder eine Position finden sich nicht, lediglich aus dem Briefkopf ergibt sich, dass Veronique Schmitz „1. stellvertretende Generalsekretärin" sei.

Gegen diese Ordnungsmaßnahme wandte sich der Kläger sodann an den am 28./29.06.2014 neu gewählten Bundesvorstand mit der Bitte, „einfach ganz offiziell das Ding per Beschluss wieder aufzuheben".

Am 09.07.2014 teilte der Bundesvorstand dem Kläger daraufhin mit, dass es für einen solchen Beschluss keine Mehrheit geben werde und der Weg vor das Schiedsgericht offen stehe.

Hierauf erhob der Kläger mit E-Mail vom 10.07.2014 Klage vor dem Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz.

Er ist der Ansicht, Veronique Schmitz könne keine Ordnungsmaßnahmen verhängen. Seit Rücktritt des Schatzmeisters sei der damalige Bundesvorstand handlungsunfähig gewesen, die laufenden Geschäfte auf den dienstältesten Landesvorstand übergegangen. Keinesfalls habe sich der Rest-Vorstand selbst als kommissarische Vertretung ernennen können, zumindest aber habe sich dessen Kompetenz auf die Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages beschränkt.

Daneben vertritt er die Auffassung, die Ordnungsmaßnahme sei evident unbegründet. Hierzu bezieht er sich zum einen auf die nicht näher mitgeteilte Einschätzung der Juristen vom Dienst auf dem Bundesparteitag am 28./29.06.2014. Zum anderen beruft er sich auf die Transparenz politischer Entscheidungen und dem Whistleblowerschutz, dem sich die Piratenpartei verschrieben habe und dem das ihm vorgeworfene Verhalten entsprochen habe.

Er beantragt,

1. Es wird festgestellt: Die mgOM ist von vorn herein nichtig
2. hilfsweise die mgOM wird aufgehoben

Das Kürzel mgOM sollte seinen Ausführungen zufolge für „möchte-gern-Ordnungsmaßnahme" stehen.

Der Beklagte hat sich im Verfahren trotz entsprechender Aufforderung weder vertreten lassen noch inhaltlich geäußert.

Das Verfahren war vom Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 06.12.2014 eröffnet worden.

Auf eine Untätigkeitsbeschwerde des Klägers hin verwies das Bundesschiedsgericht das Verfahren mit Beschluss vom 18.12.2014 an das Landesschiedsgericht Hessen, das nach Eingang der Verfahrensakte das Verfahren mit Beschluss vom 23.04.2015 eröffnete.

2. Gründe

Die Klage ist zulässig und im Wesentlichen begründet.

Die angegriffene Ordnungsmaßnahme ist nicht ordnungsgemäß ergangen, da sie weder vom Bundesvorstand noch einer von diesem wirksam Bevollmächtigten ausgesprochen wurde.

Es kann dahinstehen, ob es zulässig und wirksam war, dass sich der Rest-Vorstand selbst zum kommissarischen Bundesvorstand ernannt hat. Ebenso bedarf es nicht der Klärung, ob sich dessen Kompetenz auf die Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages beschränkte.

Denn in jedem Fall handelte Veronique Schmitz ohne die erforderliche Vollmacht, als sie die mit der Klage angegriffene Ordnungsmaßnahme aussprach. Einer solchen bedurfte es indes, um eine solche einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung, als die sich die Ordnungsmaßnahme darstellt, auszusprechen, vgl. § 180 S. 1 BGB.

Die Piratenpartei Deutschland wird nach innen und nach außen von ihrem Bundesvorstand vertreten, laut § 9 Abs. 2 der damals gültigen Bundessatzung (siehe: http://wiki.piratenpartei.de/wiki/index.php?
title=Bundessatzung&oldid=2247610#.C2.A7_9a_-_Der_Bundesvorstand)
In § 9 Abs. 1 wird geregelt: „Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem politischen Geschäftsführer und optional dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und optional dessen Stellvertreter, und dem Generalsekretär und dessen erstem, und optional zweitem Stellvertreter. Die Vorsitzenden und politischen Geschäftsführer sind für die politische Leitung und politische Außenvertretung, die Schatzmeister für die Finanzangelegenheiten, und die Generalsekretäre für die innerparteiliche Organisation und Verwaltung zuständig. Scheidet ein Amtsträger aus dem Vorstand aus, übernimmt dessen Stellvertreter sein Amt."

Hieraus folgt eine sog. Gesamtvertretung des Bundesvorstandes, die eine Einzelvertretungsbefugnis ausschließt. So findet sich in der Bundessatzung auch keinerlei Regelung, die eine Einzelvertretungsvollmacht erteilen würde.

Folglich ist auch weder die stellvertretende Generalsekretärin, als die Veronique Schmitz nach dem Briefkopf des Schreibens vom 26.06.2014 allenfalls auftrat, noch die Schatzmeisterin, als die sie kommissarisch an sich ernannt war, einzelvertretungsberechtigt. Sie kann also ohne entsprechende ausdrückliche Vollmacht des Bundesvorstandes keine einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärungen im Namen der Beklagten abgeben.

Dies schließt nicht aus, dass der Bundesvorstand eines seiner Mitglieder mit der Durchführung bzw. Umsetzung eines Beschlusses beauftragen kann. Nach außen bedarf es zur Vollmachtserteilung wie bei jedem Rechtsgeschäft der Erklärung so vieler Vorstandsmitglieder, wie im speziellen Fall zur Vertretung des Vereins (hier analog der Partei) erforderlich sind (Sauter, Rdnr. 237). Eine solche, nach außen auch erkennbare Willenserklärung aller Vorstandsmitglieder hat es vorliegend aber nicht gegeben.

Zwar führt der vorgelegte Umlaufbeschluss vom 25./26.06.2014 in seiner Kopfzeile Veronique Schmitz als Umsetzungsverantwortliche aus. Diese Kopfzeile ist allerdings schon nicht Teil des dem Beschluss zu Grunde liegenden Antrages und in der Folge auch nicht Gegenstand des gefassten Beschlusses, der sich allein auf die Verhängung der Ordnungsmaßnahme beschränkte. Zur Erteilung einer Vollmacht zum Ausspruch der Ordnungsmaßnahme hätte es einer ausdrücklichen Erklärung oder eines von einem entsprechenden Antrag umfassten Beschlusses bedurft. Der einseitige, offenbar von Veronique Schmitz selbst erfolgte Eintrag ihrer „Umsetzungsverantwortung" oder „Zuweisung" vermag einen erforderlichen Beschluss nicht zu ersetzen, zumal eine Umsetzungsverantwortung auch nicht gleichbedeutend mit einer Vollmachtserteilung ist, sondern allenfalls eine interne Aufgabenverteilung beschreibt, die keine Vollmachtserteilung darstellt.

Jedenfalls hat eine Bevollmächtigung von Veronique Schmitz durch alle Vorstandsmitglieder nicht stattgefunden, zumal Thorsten Wirth an dem in Rede stehenden Umlaufbeschluss erkennbar schon gar nicht teilgenommen hat.

Eine Vollmacht von Veronique Schmitz zum Ausspruch der streitbefangenen Ordnungsmaßnahme ergibt sich daneben auch nicht aus der Geschäftsordnung des kommissarischen Bundesvorstandes. Zwar wurden im dortigen Artikel 6 „Aufgabenverteilung" in Bezug auf sie geregelt:

- Rechtsangelegenheiten
- Finanzwesen
- Organisation von Bundesparteitagen
- Personalwesen

- (Technische) Organisation der Vorstandsarbeit
- LiquidFeedback, Betrieb und Weiterentwicklung
- Basisentscheid
- Bundeskiste
- Mitgliederverwaltung
- Technische Infrastruktur, Koordination & Gesamtverantwortung (BundesIT)

Hierbei handelt es sich allerdings nach der Überschrift erkennbar um eine reine Aufgabenverteilung, also die lediglich interne Regelung, wer sich innerhalb des Vorstandes um welche Bereiche kümmert. Dies ist schon im Ansatz weder vergleichbar noch gar gleichbedeutend mit einer generellen Vollmachtserteilung für diese Bereiche.

Eine dahin gehende Interpretation würde zu einer Aushebelung der Bundessatzung führen, die gerade keine generelle Einzelvertretungsvollmacht der Vorstandsmitglieder kennt. Insbesondere angesichts der Reichweite und des Umfanges der Veronique Schmitz in der Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben innerhalb des kommissarischen Vorstandes würde bei diesem Verständnis eine Generalvollmacht erteilt, da gerade die Zuständigkeit für Rechtsangelegenheiten, Finanz- und Personalwesen nahezu sämtliche Bereiche umfasst, in denen rechtsgeschäftliche Erklärungen abgegeben werden müssen.

Derart weit reichende Bevollmächtigungen können zudem nicht per lediglich vorstandsinterner, Aufgaben verteilender Geschäftsordnung geregelt werden, sondern bedürfen einer Satzungsregelung. Jede andere Lesart ließe sich auch nicht mehr mit § 11 Parteiengesetz vereinbaren. Danach leitet der Vorstand den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Die Auflösung der in der Satzung vorgegebenen Gesamtvertretung durch eine eigene Geschäftsordnung ist hiernach gerade nicht möglich.

Dies entspricht auch der soweit ersichtlich einhelligen Auffassung in Literatur und Rechtsprechung zum hier einschlägigen Vereinsrecht, wonach der Vorstand eine unwiderrufliche Vollmacht nur für bestimmte Einzelgeschäfte erteilen kann, da andernfalls die Vorschriften über die Möglichkeit des Widerrufs der Vorstandsbestellung (§ 27 BGB) übergangen würden (Sauter, Rnr. 238 m.w.N.).

In der Folge war Veronique Schmitz nicht bevollmächtigt, die vom kommissarischen Bundesvorstand beschlossene Ordnungsmaßnahme alleine auszusprechen. Eine Ordnungsmaßnahme wird nicht bereits durch den Beschluss verhängt, vielmehr bedarf es dazu der Überstellung in Schriftform, § 6 Abs. 1 S. 3 der Bundessatzung. Überstellt wurde nur das von Veronique Schmitz – zudem in Ich-Form – verfasste und ausschließlich von ihr unterschriebene Schreiben vom 26.06.2014, in dem sie nicht einmal erklärte, namens oder gar in Vollmacht des Bundesvorstandes zu handeln.

Dieser Mangel an Vertretungsmacht wurde auch nicht dadurch geheilt, dass der Kläger die Ordnungsmaßnahme nicht gemäß § 174 BGB zurückgewiesen hat. Zwar könnte die E-Mail an den Bundesvorstand vom 06.07.2014 möglicherweise als Zurückweisung im Sinne dieser Norm interpretiert werden. Allerdings wäre dies nicht unverzüglich erfolgt. Gleichwohl bedarf es einer Zurückweisung nur in Fällen, in denen ein tatsächlich Bevollmächtigter ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung abgibt. Gerade die Bevollmächtigung lag hier aber nicht vor und kann daher auch nicht durch das Fehlen einer Zurückweisung entstehen.

Da sodann die verfahrensgegenständliche Ordnungsmaßnahme zwar beschlossen war, dem Kläger aber nicht wirksam ausgesprochen wurde, war festzustellen, dass die Ordnungsmaßnahme unwirksam ist. Ein Rechtsschutzinteresse des Klägers, eine darüber hinausgehende Feststellung zur Nichtigkeit zu treffen, war nicht geboten, da der Kläger mangels Wirksamkeit der Ordnungsmaßnahme nicht weiter beschwert ist.

Nicht weiter gewürdigt zu werden brauchte daher der Umstand, dass im Zusammenhang mit dem Ordnungsmaßnahmenbeschluss keinerlei Prüfung stattgefunden hat, ob der Piratenpartei durch die in Rede stehende Mail des Klägers überhaupt ein Schaden entstanden ist, obgleich dies nach § 6 Abs. 1 S. 1 der Bundessatzung zwingende Voraussetzung für den Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist.

Gleichwohl erscheint der Hinweis geboten, dass eine solche Ordnungsmaßnahme angesichts des unstreitigen Verhaltens des Klägers verhältnismäßig sein könnte.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden. Diese ist binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung.

Manfredo Mazzaro Herbert Rusche Emanuel Schach